Satzung
der
Freien Wähler e.V., Kreisverband Hof

Art. 1 Name und Sitz

(1) Der Verband, führt den Namen:
Freie Wähler e.V., Kreisverband Hof (FW e.V., KV Hof).

(2) Der Kreisverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Hof. Gerichtsstand ist Hof/Saale.

(4) Der Kreisverband kann Mitglied gleichgesinnter überörtlicher Gemeinschaften sein, z.B. beim FW-Bezirks- und/oder FW-Landesverband Bayern e.V. in München.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Kreisverband steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung.

(2) Der Kreisverband ist der regionale Zusammenschluss parteiunabhängiger Personen im Landkreis Hof nach Art. 3 dieser Satzung.

(3) Zweck des Kreisverbandes ist es

- den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln,
- mit Unterstützung des Landesverbandes die Interessen und Rechte seiner Mitglieder nach außen zu wahren,
- mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen mitzuwirken und
- Politik zum Wohle des Landkreises Hof und seiner Bürger ohne Parteibindung zu betreiben.

(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Ziele und erstrebt keine Gewinne. Spenden, Beiträge und sonstige Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Kreisverband können die in Art. 2, Ziffer 2 genannten Einzelpersonen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Kreisvorstandes erworben. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitglieder müssen in ihrer Antragstellung eine Erklärung abgeben, dass sie keiner Partei mit Ausnahme der FREIEN WÄHLER Bundesvereinigung oder anderen politischen Gruppierung oder verfassungswidrigen Gruppe angehören.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich der Vorstandschaft gegenüber erklärt werden und gilt ab Eingang des Schreibens beim Vorsitzenden. Finanzielle Leistungen werden nicht erstattet.

(5) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, vor allem bei Verstoß gegen die überparteilichen Grundsätze des Kreisverbandes, ausgesprochen werden. Er erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes und bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dieses Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
Der Ausschluss tritt automatisch bei Eintritt in eine politische Partei in Kraft. In diesem Fall entfällt die Mitteilungspflicht und das Widerspruchsrecht.

Art. 4 Beiträge

Zur Deckung des Aufwands können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Kreisvorstand.

Art. 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes gem. Art. 7 Abs. 1,
- Wahl der Kassenprüfer gem. Art. 8 Abs. 1,
- Wahl der Delegierten zum Bezirks- und Landesverband,
- Entlastung des Kreisvorstandes nach erfolgtem Tätigkeits- und Kassenrevisionsbericht,
- Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger,
- Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes,
- Behandlung von Anträgen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Beiträge,
- Aufstellung eines Wahlausschusses,
- Beschlussfassung über Wahlvorschlagslisten,
- Benennung von Ausschüssen,
- Beschluss über die Auflösung gem. Art. 11.

(3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform im Sinne von § 126 b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Für Nominierungsversammlungen gelten die gesetzlichen Ladungsfristen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers und des Pressewartes, als Vertreter, kann ein Versammlungsteilnehmer Protokoll führen.

Art. 7 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Kreisvorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern,

- dem Schatzmeister,
- dem Schriftfürer,
- dem Medienverantwortlichen,
- den Mitgliedern der Kreistagsfraktion,
- den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
Im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter vertreten den Verband nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Grundsätzlich können nur bei der Versammlung Anwesende gewählt werden. In der Versammlung nicht Anwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Vorstand vorliegt. Der Kreisvorsitzende wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, wenn für die Ämter nur ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Versammlung gegen die Akklamation Einwände erhebt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kreisjugendbeauftragten, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt, aber kein Stimmrecht besitzt.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(7) Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und vertritt den Kreisverband in den Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und – in Zusammenarbeit mit dem Medienbeauftragten – den Medien.

(8) Der Vorstand erledigt die anfallenden Verwaltungsaufgaben des Vereins, koordiniert die Zusammenarbeit der Ortsverbände und Mitglieder mit dem Kreisverband, bereitet die Kreistagswahlen vor. Er überwacht die Mitgliederbewegung anhand einer Mitgliederkartei/-datei.

(9) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und für die evtl. steuerliche Bearbeitung zuständig. Er erhält dazu eine Kopie der Mitgliederkartei/-datei vom Kreisgeschäftsführer. Er ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden gegenüber der Bank im Rahmen des Guthabens zeichnungsberechtigt und gibt dem Vorstand nach Aufforderung, der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Kassenbericht.

(10) Der Schriftführer führt die Protokolle über Vorstands- und Mitgliederversammlungen sowie weiteren Schriftverkehr nach Weisung und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er ist Vertreter des Pressewarts.

(11) Der Medienverantwortliche verfasst in Absprache mit dem Vorsitzenden Veröffentlichungen und pflegt den Internetauftritt. Er vertritt den Schriftführer.

(12) Ein Ehrenvorsitzender hat insbesondere die Aufgabe der Beratung in verbandspolitischen, organisatorischen und kommunalpolitischen Fragen auf Kreisebene. Er übernimmt Repräsentationsaufgaben in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden.

Art. 8 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden bei Vorstandswahlen gemäß Art. 8 zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Sie prüfen Kasse und Jahresabschluss und erstatten den Mitgliedern Bericht.

(2) Die Amtszeit entspricht der des Kreisvorstandes.

(3) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

Art. 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern eingebracht werden.
Sie bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.
Sie müssen so rechtzeitig beim Kreisvorsitzenden eingehen, dass sie innerhalb der notwendigen Ladungsfrist zur nächsten Mitgliederversammlung (Art. 6 Abs. 2) auf die Tagesordnung bei der Einladung vermerkt werden können.

(2) Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Art. 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(3) Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Bestimmung der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Finanzamtes zugeführt.

Art. 12 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierende Kreisvorstand bleibt bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlzeit im Amt.

Hof, den 07.10.2025

